



Rubrik: Arbeit
Unterrubrik: Erteilte Arbeitszeitbewilligung
Publikationsdatum: SHAB 13.03.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 13.03.2026
Meldungsnummer: AB02-0000012731

Publizierende Stelle
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Arbeitszeitbewilligungen, Holzikofenweg 36, 3007 Bern

Erteilte Arbeitszeitbewilligung neon Switzerland AG

Betroffene Organisation:
neon Switzerland AG
CHE-318.873.822
Badenerstrasse 557
8048 Zürich

Bewilligungsart:
Bewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit
Artikel 19 und 20a Arbeitsgesetz (ArG)

Referenz-Nr.: 23-000035
Betriebsstandort-Nr.: 96284332
Betriebsteil: Kundendienst: Kreditkartenbetrugsprävention und -überwachung
Personal: 4 M, 4 F
Gültigkeit: 05.03.2023 – 05.03.2026
Bewilligungszusatz: Neuerteilung
Bewilligung für Einsätze in: ZH

Rechtliche Hinweise:
Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.
Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz (ABAS), Holzikofenweg 36, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 058 462 29 48) Akteneinsicht nehmen.